



Resolution 1534 (2004)**verabschiedet auf der 4935. Sitzung des Sicherheitsrats
am 26. März 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955 (1994) vom 8. November 1994, 978 (1995) vom 27. Februar 1995, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002 und 1481 (2003) vom 19. Mai 2003,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Juli 2002 (S/PRST/2002/21), mit der er sich die Arbeitsabschlußstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu eigen machte, sowie auf seine Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003, und dieselben mit allem Nachdruck *bekräftigend*,

unter Hinweis darauf, dass er den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda in der Resolution 1503 (2003) aufgefordert hat, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlußstrategien), und die Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ihre Ankläger ersucht hat, in ihren Jahresberichten an den Rat ihre Pläne für die Durchführung der Arbeitsabschlußstrategien zu erläutern,

die Erklärungen *begreifend*, die die Präsidenten und Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda am 9. Oktober 2003 vor dem Sicherheitsrat abgegeben haben,

in Würdigung der wichtigen Arbeit der beiden Gerichtshöfe als Beitrag zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit, der seit ihrer Einsetzung erzielten Fortschritte und der Anstrengungen, die sie bislang unternommen haben, um die Abschlußstrategien durchzuführen, und mit der Aufforderung an die beiden Gerichtshöfe, sicherzustellen, dass ihre Haushaltsmittel wirksam und effizient verwendet werden und darüber Rechenschaft abzulegen,

erneut seiner Unterstützung für die Anstrengungen *Ausdruck verleihend*, die die Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda nach wie vor unternehmen, um auf freiem Fuß befindliche Angeklagte vor die beiden Gerichtshöfe zu bringen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Problemen im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen regionalen Zusammenarbeit, wie sie in den Erklärungen am 9. Oktober 2003 vor dem Sicherheitsrat zu Tage getreten sind,

sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Hinweisen in den am 9. Oktober abgegebenen Erklärungen, wonach es den Gerichtshöfen vielleicht nicht möglich sein wird, die in der Resolution 1503 (2003) dargelegten Abschlussstrategien umzusetzen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten, insbesondere Serbien und Montenegro, Kroatien und Bosnien und Herzegowina, sowie die Republika Srpska innerhalb Bosnien und Herzegowinas, auf, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere Radovan Karadzic und Ratko Mladic sowie Ante Gotovina und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen, und fordert alle auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten des Gerichtshofs auf, sich diesem zu stellen;

2. *erklärt erneut*, dass die vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten, insbesondere Ruanda, Kenia, die Demokratische Republik Kongo und die Republik Kongo, auf, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, namentlich bei den Ermittlungen gegen die Ruandische Patriotische Armee und bei den Bemühungen, Felicien Kabuga und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen, und fordert alle auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten des Gerichtshofs auf, sich diesem zu stellen;

3. *betont*, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Abschlussstrategien ist, die in Ziffer 7 der Resolution 1503 (2003) genannt werden, in der der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda aufgefordert werden, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen, und fordert jeden der beiden Gerichtshöfe nachdrücklich auf, entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu ergreifen;

4. *fordert* die Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf, die Zahl der bei jedem Gerichtshof anhängigen Fälle zu überprüfen, insbesondere mit dem Ziel, zu ermitteln, über welche Fälle weiter verhandelt und welche der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit übergeben werden sollen, sowie die Maßnahmen zu überprüfen, die getroffen werden müssen, um die in der Resolution 1503 (2003) erwähnten Abschlussstrategien durchzuführen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Überprüfung so bald wie möglich vorzunehmen und in die Bewertungen, die dem Rat nach Ziffer 6 dieser Resolution vorzulegen sind, einen Zwischenbericht aufzunehmen;

5. *fordert* jeden der beiden Gerichtshöfe *auf*, bei der Überprüfung und Bestätigung neuer Anklagen dafür zu sorgen, dass sich diese Anklagen auf die hochrangigsten Führungspersonen konzentrieren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie die größte Verantwortung für Verbrechen tragen, die ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit unterliegen, wie in der Resolution 1503 (2003) festgelegt;

6. *ersucht* jeden der beiden Gerichtshöfe, dem Rat bis 31. Mai 2004 und danach alle sechs Monate Bewertungen seines Präsidenten und seines Anklägers vorzulegen, in denen im Einzelnen dargelegt wird, welche Fortschritte bei der Durchführung der

Abschlussstrategie des Gerichtshofs erzielt wurden, welche Maßnahmen zur Durchführung der Abschlussstrategie ergriffen wurden und welche noch zu ergreifen sind, so auch welche Fälle, in denen es um Beschuldigte der mittleren und unteren Ebene geht, an die zuständige einzelstaatliche Gerichtsbarkeit übergeben werden sollen, und bekundet die Absicht des Rates, mit dem Präsidenten und dem Ankläger eines jeden der beiden Gerichtshöfe zusammenzutreffen, um diese Bewertungen zu erörtern;

7. *bekundet* die Entschlossenheit des Rates, die Situation zu überprüfen und im Licht der nach vorstehender Ziffer eingegangenen Bewertungen sicherzustellen, dass die in den Abschlussstrategien genannten und in der Resolution 1503 (2003) gebilligten Zeitpläne eingehalten werden;

8. *belobigt* diejenigen Staaten, die Abkommen zur Vollstreckung der Strafsprüche gegen Personen abgeschlossen haben, die vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien oder vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda verurteilt wurden, oder die auf andere Weise Verurteilte zur Strafverbüßung in ihr Hoheitsgebiet aufgenommen haben, ermutigt andere Staaten, die dazu in der Lage sind, ebenso zu handeln, und bittet den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, auch weiterhin und verstärkt Anstrengungen zu unternehmen, um weitere Abkommen über die Strafvollstreckung zu schließen oder die diesbezügliche Unterstützung anderer Staaten zu erwirken;

9. *erinnert daran*, dass die Stärkung der zuständigen einzelstaatlichen Justizsysteme von entscheidender Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen und für die Durchführung der Arbeitsabschlussstrategien der beiden internationalen Strafgerichtshöfe im Besonderen ist;

10. *begrüßt* insbesondere die Bemühungen des Büros des Hohen Beauftragten, des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und der Gebergemeinschaft, in Sarajewo eine Kammer für Kriegsverbrechen einzurichten, ermutigt alle Parteien, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, damit die Kammer rasch eingerichtet wird, und bittet die Gebergemeinschaft, ausreichende finanzielle Unterstützung zu gewähren, um den Erfolg der innerstaatlichen Strafverfolgung in Bosnien und Herzegowina und in der Region sicherzustellen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.